



Ministry of Science,
Research and the Arts
Baden-Wuerttemberg

RICHTLINIEN DES FACULTY MOBILITY PROGRAMS zwischen dem Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg und dem Ontario Ministry of Training, Colleges, and Universities

1.1 Zielgruppe und Zielsetzung

Dieses Förderprogramm ermöglicht Wissenschaftlern baden-württembergischer Universitäten Forschungsaufenthalte an einer Partneruniversität in der Partnerprovinz des Landes Baden-Württemberg, Ontario, Kanada durchzuführen (<http://obw.ouinternational.ca/faculty-research-exchange>).

Die Stipendien sind zur Durchführung eines Projektes eigener Wahl in Kooperation mit einem wissenschaftlichen Gastgeber bestimmt, der die erforderlichen Forschungsmöglichkeiten am Gastinstitut bereit stellt und als Ansprechpartner bei der Durchführung des Forschungsprojektes zur Verfügung steht.

Die Stipendien werden an erfahrene **Wissenschaftler** vergeben, die ein klar erkennbares eigenständiges wissenschaftliches Profil vorweisen können. Sie sind in der Regel als Professor, Juniorprofessor, Nachwuchsgruppenleiter oder Promovierte mit mindestens zwei bis drei Jahren wissenschaftlicher Tätigkeit (in dem Fach, für das der Antrag gestellt wurde) tätig oder können eine mehrjährige eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen. Gefördert werden Wissenschaftler aller Fachgebiete.

1.2 Das Faculty Mobility Program

Das Stipendium wird zur Durchführung des vom Stipendiaten gewünschten und mit dem Gastgeber abgestimmten Projektes an einer Partneruniversität in Ontario verliehen; es wird erwartet, dass der Stipendiat mindestens einen öffentlichen Vortrag an der Gastuniversität hält. Das Stipendium dient zur Deckung der Reisekosten und des Lebensunterhaltes im Ausland.

In begrenztem Umfang kann während des Auslandsaufenthaltes eine Lehrtätigkeit übernommen werden. Der Schwerpunkt des Aufenthaltes sollte jedoch in der Anbahnung eines Forschungsvorhabens liegen. Die Ausübung einer sonstigen hauptamtlichen Tätigkeit in oder außerhalb des Gastlandes ist während der Förderung nicht möglich.

1.3 Zeitraum, Beantragung und Auswahl

Die Universität Konstanz ist als Koordinierungsinstanz sowohl für die Zusammenarbeit mit Ontario als auch für die Koordination des Faculty Mobility Programmes und eines Auswahl Ausschusses zuständig. Der Auswahl Ausschuss entscheidet über die Vergabe des Stipendiums; die Zusammensetzung des Ausschusses bestimmt das Wissenschaftsministerium in Abstimmung mit der LRK.

Faculty Mobility Stipendien werden für einen Zeitraum von ein bis sechs Monaten verliehen.

Der deutsch- oder englischsprachige Antrag besteht aus

- **Eine Projektbeschreibung**

Beschreiben Sie das Projekt detailliert und in allgemein verständlicher Sprache auf maximal 3 Seiten. Alle der folgenden Aspekte sollten behandelt werden – Sie können die einzelnen Aspekte mit Überschriften voneinander abgrenzen

I. Das Projekt

- a. Ziele und zugrundeliegenden Hypothesen;
- b. der aktuelle Wissensstand zum Projekt
- c. Forschungsdesign, inkl. der Methoden, der Auswertung und der Kriterien für die Bewertung der Resultate;
- d. die Bedeutung für Ihr Fach und Ihre Heimatuniversität
- e. wie Sie Ihre Ergebnisse veröffentlichen oder präsentieren werden;

II. Die Zusammenarbeit

- a. Begründung für die Kooperation mit dem Professor und/oder dem Fachbereich an der Gastuniversität;
 - b. Vorgegangene Kooperation mit dem Professor und/oder dem Fachbereich an der Gastuniversität;
- eine Kurzbeschreibung des Projektes – in 200 oder weniger Worten, für den Laien verständlich. Diese Kurzbeschreibung wird in Berichten, Newslettern und auf der OBW

Webseite <http://obw.ouinternational.ca/faculty-research-exchange> veröffentlicht werden; mit der Annahmeerklärung erklären Sie Ihr Einverständnis mit dieser Veröffentlichung

- eine Einladung mit der Beschreibung des mit der Beschreibung des gemeinsamen Forschungsvorhabens einerseits, der institutionellen Einpassung/Einbindung des Gastprofessors andererseits (zum Beispiel Arbeitsplatz)
- ein Lebenslauf
- sowie die ausgefüllte „Befürwortung des Projektantrags durch die Hochschulleitung“ (siehe Anhang)

Der Antrag ist **per Emailanhang als eine zusammenhängende PDF** Datei an die Universität Konstanz zu stellen:

Universität Konstanz, Auslandsreferat, z.H. Faculty Mobility Koordination, unter exchange.programs@uni-konstanz.de

Die Frist zur Einreichung der Anträge ist der 15. September (bzw. der darauffolgende Arbeitstag).

1.3.1 Verschiebung der ursprünglichen Daten

Sollte sich nach einer Stipendienzusage die Notwendigkeit einer zeitlichen Verschiebung ergeben, verpflichtet sich der Stipendiat, dieses mit der Faculty Mobility Koordination zu besprechen und, sollte die Verschiebung anerkannt werden, ein neues Befürwortungsformular elektronisch einzureichen.

1.3.2. Stipendienbetrag

Der monatliche Stipendienbetrag beträgt 1.200 Euro, zusätzlich wird ein einmaliger Reisekostenzuschuss gewährt (siehe 1.9). Die Mittel können auch für Ausgaben im Zusammenhang mit notwendigen Verbrauchsmitteln, Forschungsgeräten und Publikationen eingesetzt werden. Die Verwendung dieses Betrages muss nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Zusätzliche Beihilfen für die genannten Zwecke werden nicht gewährt werden.

Mit der Stipendienzusage bekommt der Stipendiat eine Annahmeerklärung zugeschickt, die nach Feststehen der endgültigen Reisedaten elektronisch an die Faculty Mobility Koordination geschickt wird.

1.3.3 Auszahlung des Stipendienbetrages

Die Gelder werden der Universität Konstanz vom Wissenschaftsministerium zur zentralen Bearbeitung zur Verfügung gestellt, woraufhin die Universität Konstanz die Überweisung an den jeweilige Forscherin/ den jeweiligen Forscher veranlasst. Bei Aufenthalten von mehr als drei Monaten erfolgt eine Ratenzahlung. Die Reisekosten werden in der ersten Rate mit überwiesen.

1.4 Bei Rücktritt oder frühzeitigem Abbruch des Forschungsaufenthaltes

Der Stipendiat verpflichtet sich, die Faculty Mobility Koordination unverzüglich und ohne Aufforderung zu informieren. Eine evt. Rückforderung wird dann durch Faculty Mobility Koordination der Universität Konstanz geprüft.

1.5 Steuern und Abgaben

Der Stipendiat ist für seine steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich; ihm obliegt die Prüfung und Beachtung einer Steuerpflicht im Einzelfall.

1.6 In Deutschland

Die Stipendiaten sind im Rahmen der Bestimmungen des § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Bundesrepublik Deutschland steuerfrei. Sie unterliegen nicht der deutschen Sozialversicherungspflicht.

1.7 Im Gastland

Der Stipendiat ist dazu verpflichtet, im jeweiligen Gastland nach Möglichkeit die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuererstattung zu schaffen.

1.8 Reisekosten: An- und Abreise

Das Wissenschaftsministerium gewährt eine einmalige Reisekostenpauschale zur Deckung der Kosten für die An- und Rückreise. Diese wird i.H.v. 1.200 Euro für Ontario gewährt.

1.9 Einreisevisum und Formalitäten vor Ort

Die geförderten Wissenschaftler sind angehalten, sich rechtzeitig vor der Einreise mit dem International Office der Gastuniversität in Verbindung zu setzen, da dieses zu der Visumsbeschaffung berät, und die zur Beantragung eines Visums (soweit notwendig) erforderlichen Dokumente ausstellt. Sie können sich auch mit der ausländischen Vertretung des zukünftigen Gastlandes in Deutschland (Botschaft oder Konsulat) in Verbindung zu setzen und die Einreiseformalitäten im Einzelnen zu klären. Aus dem Stipendium können anfallende Einreise- und Visagebühren gezahlt werden. Dem Stipendiaten wird empfohlen, sich nach Ankunft im Gastland mit dem Wissenschafts- oder Kulturreferenten der deutschen Auslandsvertretung in Verbindung zu setzen.

Das International Office an Ihrer Gastuniversität sollten Sie auch frühzeitig bei Fragen zu Behausung, Einreise mit Kindern sowie allen alltäglichen Fragen kontaktieren. Dieses sind oft Informationen, mit denen sich Ihr akademischer Counterpart nicht auskennt.

1.10 Versicherungen

Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten-, Haftpflicht- und Unfallversicherung können vom Wissenschaftsministerium nicht übernommen werden. Bei bestimmten Versicherungen (insbesondere Kranken- und Haftpflichtversicherung) sind ununterbrochene Versicherungszeiten von besonderer Bedeutung. Vor, während und nach dem Förderzeitraum sollten keine Zeiten ohne Versicherungsschutz entstehen.

1.11 Krankenversicherung

Der Stipendiat muss vom ersten Tag und **während der gesamten Dauer des Auslandsaufenthaltes** bei einer Krankenversicherungsgesellschaft versichert sein, die ausreichenden Schutz im Gastland bietet. Dies betrifft auch die Zeit eines eventuellen Zwischenaufenthaltes in Deutschland. Eine Möglichkeit hierbei ist die Nutzung der Gruppenversicherung des DAAD.

1.12 Ankunft im Gastinstitut

Es ist ratsam, sich in der Verwaltung der Gastuniversität vorzustellen (z.B. im Büro des Dean, Provost, President). Bitte erläutern Sie in diesen Gesprächen auch die Kooperation zwischen Baden-Württemberg und Ontario im Wissenschaftsbereich.

1.13 Erfahrungsberichte

Einen gesonderten fachlichen Bericht über das durchgeführte wissenschaftliche Projekt fordert das Wissenschaftsministerium nicht an. Es erwartet vielmehr, dass die Forschungsergebnisse in wissenschaftlichen Publikationen ihren Niederschlag finden, gegebenenfalls auch erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Gegen Ende des Forschungsstipendiums bittet das Wissenschaftsministerium um einen kurzen Bericht über Erfahrungen und Beobachtungen in der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zu schreiben. Bei Abfassung dieses Berichtes sollten auch Vergleiche mit den Verhältnissen in Deutschland gezogen werden.

1.14 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, gesetzliche Regelungen und allgemeine Verpflichtungen

Der Stipendiat ist verpflichtet, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Die Regeln sind nachzulesen unter: http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/index.html

*Stand Juli 2013
International Office
Universität Konstanz*

Befürwortung eines Projektantrags beim Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg

Name der Hochschule:

Name und Funktion des Befürworters:

Hiermit erkläre ich, dass die Hochschulleitung von dem Antrag von

Frau/Herrn:

im Förderprogramm: **Landesprogramm Ontario/Baden-Württemberg Faculty Mobility**

zur Kenntnis genommen habe und diesen befürworte.

Datum, Unterschrift, Stempel